

Beitragssätze, Grenzwerte und Beiträge

Gültig ab 1. Januar 2009 – in allen Bundesländern

Gesetzliche Krankenversicherung



Beitragssätze

Krankenversicherung		Beitragssatz in %	Versichertenanteil in %
allgemeiner Beitragssatz ¹⁸⁾	mit gesetzlichem Krankengeldanspruch	15,5	8,20 ¹⁷⁾
ermäßigter Beitragssatz ¹⁸⁾	ohne gesetzlichen Krankengeldanspruch ¹⁹⁾	14,9	7,90 ¹⁷⁾
Beitrag aus Renten und Versorgungsbezügen ⁸⁾¹⁷⁾¹⁸⁾		15,5	15,50 ⁸⁾
Pflegeversicherung			
	Eltern ¹⁶⁾	1,95	0,975 ¹⁾
	Kinderlose ¹⁶⁾	2,2	1,225 ¹⁾
Rentenversicherung			
	allgemein	19,9	9,95
	Knappschaft Bahn See	26,4	9,95
Arbeitslosenversicherung		2,8	1,40
Umlageversicherung (nur für Arbeitgeber)			
	U1 – Erstattungssatz 40 %	1,1	
	U1 – Erstattungssatz 60 %	1,6	
	U1 – Erstattungssatz 70 %	1,7	
	U1 – Erstattungssatz 80 %	3,8	
	U2 – Mutterschaftsleistungen	0,20	
	Insolvenzgeldumlage	0,10	

Grenzwerte

Grenzwerte	Krankenversicherung/KV	Pflegeversicherung/PV	Rentenversicherung/RV Arbeitslosenvers./ALV West	Rentenversicherung/RV Arbeitslosenvers./ALV Ost	RV Knappschaft Bahn See West	RV Knappschaft Bahn See Ost
Beitragsbemessungsgrenze						
monatl.	3.675,00 €	3.675,00 €	5.400,00 €	4.550,00 €	6.650,00 €	5.600,00 €
jährl.	44.100,00 €	44.100,00 €	64.800,00 €	54.600,00 €	79.800,00 €	67.200,00 €
Geringfügigkeitsgrenze ²⁾	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €
Der Arbeitgeber trägt bei Auszubildenden den Beitrag allein bis zu einem Arbeitsentgelt von ²⁾						
monatl.	325,00 €	325,00 €	325,00 €	325,00 €	325,00 €	325,00 €
Krankenversicherungspflichtgrenze		für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 privat krankenversichert (PKV) waren				
jährl.	48.600,00 €	44.100,00 €				

Beiträge

Für Arbeitnehmer errechnen die Arbeitgeber die Beiträge prozentual aus dem Arbeitsentgelt. Der Arbeitgeber trägt grundsätzlich die Hälfte der Beiträge des Mitgliedes aus dem Arbeitsentgelt; in der Krankenversicherung nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten Beitragssatz.

Das gilt im Regelfall auch für die Beiträge zur Krankenversicherung der freiwillig versicherten Arbeitnehmer und Vorruhestandsgeldbezieher.

Die Beiträge für freiwillig versicherte Mitglieder sind nachstehend abgedruckt. Nähere Informationen erhalten Sie in jedem KKH-Allianz Servicezentrum.

Freiwillig versicherte Arbeitnehmer	mit Anspruch auf Krankengeld nach der 6. Woche Monatsbeitrag ³⁾ aus 3.675,00 € ⁴⁾ Krankengeld					ohne Anspruch auf Krankengeld ⁵⁾ Monatsbeitrag ³⁾ aus 3.675,00 € ⁴⁾				
	Arbeitnehmeranteil KV	gesamt KV ¹⁷⁾	Arbeitnehmeranteil PV	gesamt PV ¹⁶⁾	gesamt max/Tag	Arbeitnehmeranteil KV	gesamt KV ¹⁷⁾	Arbeitnehmeranteil PV	gesamt PV ¹⁶⁾	gesamt
Angestellte und Arbeiter Eltern ¹⁶⁾	301,35 €	569,63 €	35,83 €	71,66 €	641,29 €	290,33 €	547,58 €	35,83 €	71,66 €	619,24 €
Kinderlose ¹⁶⁾	301,35 €	569,63 €	45,02 €	80,85 €	650,48 €	290,33 €	547,58 €	45,02 €	80,85 €	628,43 €

Selbstständige	nur auf Antrag monatl. Einnahmen bis 1.890,00 € ⁷⁾			nur auf Antrag monatl. Einnahmen von 1.890,01 € bis 3.674,99 € ³⁾		monatl. Einnahmen ab 3.675,00 € ⁴⁾		
	Monatsbeitrag ³⁾			beitragspflichtige Einnahmen x Beitragsatz ³⁾		Monatsbeitrag ³⁾		
	KV	PV ⁶⁾	gesamt	KV	PV ⁶⁾	KV	PV ⁶⁾	gesamt
– ohne Krankengeld ¹⁹⁾ Eltern ¹⁶⁾ Kinderlose ¹⁶⁾	281,61 €	36,86 €	318,47 €	14,9 %	1,95 %	547,58 €	71,66 €	619,24 €
	281,61 €	41,58 €	323,19 €	14,9 %	2,20 %	547,58 €	80,85 €	628,43 €
Selbstständige mit Gründungszuschuss der Bundesagentur für Arbeit ¹⁴⁾	nur auf Antrag monatl. Einnahmen bis 1.260,00 € ⁷⁾			nur auf Antrag monatl. Einnahmen von 1.260,01 € bis 3.674,99 € ³⁾		Selbstständige aufgepasst: Neue KKH-Allianz Krankengeldtarife Mehr Infos unter: www.kkh-allianz.de/tarife		
	Monatsbeitrag ³⁾			beitragspflichtige Einnahmen x Beitragsatz ³⁾				
	KV	PV ⁶⁾	gesamt	KV	PV ⁶⁾			
– ohne Krankengeld ¹⁹⁾ Eltern ¹⁶⁾ Kinderlose ¹⁶⁾	187,74 €	24,57 €	212,31 €	14,9 %	1,95 %			
	187,74 €	27,72 €	215,46 €	14,9 %	2,20 %			

Sonstige freiwillig Versicherte – ohne Anspruch auf Krankengeld	nur auf Antrag monatl. Einnahmen bis 840,00 € ⁷⁾			nur auf Antrag monatl. Einnahmen von 840,01 € bis 3.674,99 € ³⁾⁹⁾		monatl. Einnahmen ab 3.675,00 € ⁴⁾		
	Monatsbeitrag ³⁾			beitragspflichtige Einnahmen x Beitragsatz ³⁾		Monatsbeitrag ³⁾		
	KV ¹⁷⁾	PV ⁶⁾	gesamt	KV ¹⁷⁾	PV ⁶⁾	KV ¹⁷⁾	PV ⁶⁾	gesamt
– nicht hauptberuflich Erwerbstätige – Beamte – Vorruhestands- geldbezieher Eltern ¹⁶⁾ – Kinder im Vor- schulalter und an Kinderlose ¹⁶⁾ allgemeinbildenden Schulen	125,16 €	16,38 €	141,54 €	14,9 %	1,95 %	547,58 €	71,66 €	619,24 €
	125,16 €	18,48 €	143,64 €	14,9 %	2,20 %	547,58 €	80,85 €	628,43 €
– Rentner und Beamten- pensionäre ⁸⁾⁹⁾¹⁵⁾ Eltern ¹⁶⁾ Kinderlose ¹⁶⁾	130,20 €	16,38 €	146,58 €	15,5 %	1,95 %	569,63 €	71,66 €	641,29 €
	130,20 €	18,48 €	148,68 €	15,5 %	2,20 %	569,63 €	80,85 €	650,48 €
– Ehegatten, die nicht oder nicht hauptbe- rufl. erwerbstätig sind ¹¹⁾ Eltern ¹⁶⁾ Kinderlose ¹⁶⁾	273,79 €	35,83 €	309,62 €					
	273,79 €	40,43 €	314,22 €					

Studenten und Berufsfachschüler	Monatsbeitrag ³⁾		
	KV	PV	gesamt
– Studenten bei Versi- cherungspflicht ¹²⁾ Eltern ¹⁶⁾ – Berufsfachschüler Kinderlose ¹⁶⁾	55,55 €	9,98 €	65,53 €
	55,55 €	11,26 €	66,81 €
– Studenten im 1. Se- mester nach der Ver- sicherungspflicht ¹³⁾ Eltern ¹⁶⁾ Kinderlose ¹⁶⁾	91,14 €	16,38 €	107,52 €
	91,14 €	18,48 €	109,62 €
– Studenten bei weiterer freiwilliger Versicherung	siehe „Sonstige freiwillig Versicherte“		

Die KKH-Allianz geht auf Ihre persönlichen Wünsche und Bedürfnisse ein und bietet Ihnen daher individuelle Wahl-tarife an. Entscheiden Sie sich für einen Wahl-tarif der KKH-Allianz: Profitieren Sie von erweiterten Leistungen oder sparen Sie bis zu 300 Euro. Unsere maßgeschneider-ten Wahl-tarife machen es möglich! Nähere Infos unter www.kkh-allianz.de/tarife.de. Wir beraten Sie gern.

Anmerkungen

- 1) Im Freistaat Sachsen tragen die Arbeitnehmer 1,475 % bzw. 1,725 % (siehe Nr. 16), die Arbeitgeber 0,475 %, weil dort die gesetzlichen Feiertage nicht um einen Tag gemindert wurden.
- 2) Nicht mehr dynamisch; auf diesen Wert festgeschrieben.
- 3) Gerundet wird nach den kaufmännischen Regeln.
- 4) Bemessungswert = monatliche Beitragsbemessungsgrenze.
- 5) Die Versicherung ohne Anspruch auf Krankengeld kann durch den Arbeitnehmer nicht gewählt werden. Sie erfolgt nur, wenn kraft Gesetzes kein Anspruch auf Krankengeld besteht.
- 6) Mitglieder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege eigene Ansprüche auf Beihilfe haben, zahlen grundsätzlich die Hälfte des Pflegeversicherungsbeitrages (PV). Hinzu kommt ggf. der Zuschlag von 0,25 % für Kinderlose (siehe Nr. 16).
- 7) Gesetzlicher Mindestbemessungswert bei Selbstständigen = 3/4 der monatlichen Bezugsgröße, mit Gründungszuschuss = 1/2 der monatlichen Bezugsgröße, bei sonstigen freiwillig Versicherten = 1/3 der monatlichen Bezugsgröße (monatliche Bezugsgröße = 2.520,00 €).
- 8) Die Eigenbelastung vermindert sich bei Rentnern der gesetzlichen Rentenversicherung um den Anteil bzw. Zuschuss des Rentenversicherungsträgers.
- 9) Für Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) mit Einnahmen unter 840,00 € errechnen sich die Beiträge nach den tatsächlichen Einnahmen, wenn eine bestimmte Vorversicherungszeit erfüllt ist.
- 10) Bemessungswert = 840,00 € (= 1/3 der monatlichen Bezugsgröße).

- 11) Bemessungswert = 1/2 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (1.837,50 €). Bei gemeinsamen monatlichen Gesamtbezügen beider Ehegatten unter 3.675,00 € ist eine günstigere Beitragsbemessung möglich. Wir beraten Sie gern.
- 12) Monatlicher Bemessungswert = 512,00 € (BaföG-Bedarfssatz). Ab 01.01.2009 gilt/galt der Beitragsatz von 10,85 %.
- 13) Der Beitragsatz zur studentischen Pflichtversicherung von 10,85 % gilt. Monatlicher Bemessungswert = mindestens 840,00 €; bei höheren Einkünften gelten die tatsächlichen Bezüge.
- 14) Es muss sich um den Zuschuss nach § 57 oder § 421 I Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) handeln.
- 15) Seit 01.01.2004 zahlen auch freiwillig versicherte Rentner und Beamtenpensionäre die KV-Beiträge aus Renten, Versorgungsbezügen (z. B. Betriebsrenten) und Arbeits-einkommen aus selbstständiger Tätigkeit nach dem allgemeinen Beitragsatz (15,5 %). Für andere Einnahmen gilt der ermäßigte Beitragsatz (ab 01.01.2009: 14,9 %).
- 16) Kinderlose zahlen seit 01.01.2005 zur PV einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozent-punkten. Das gilt nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres und für die vor 1940 Geborenen.
- 17) Der Arbeitgeber bzw. der Rentenversicherungsträger beteiligt sich zur Hälfte nach dem um 0,9 Beitragsatzpunkte verminderten Beitragsatz; hier also mit 7,30 % (allgemeiner Beitragsatz) bzw. mit 7,00 % (ermäßigter Beitragsatz).
- 18) Ab 01.01.2009 gilt bundesweit für alle Krankenkassen ein einheitlicher Beitragsatz. Dieser beinhaltet den vom Versicherten alleine zu tragenden Beitragsatzanteil von 0,9 %.
- 19) Ab 01.01.2009 entfällt für Selbstständige der gesetzliche Anspruch auf Krankengeld. Dafür bietet die KKH-Allianz ab diesem Zeitpunkt attraktive Wahl-tarife an.